

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

**des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit  
(15. Ausschuss)**

**zu der Verordnung der Bundesregierung  
– Drucksachen 15/4238, 15/4290 Nr. 2.1 –**

**Verordnung über die Verwertung von Abfällen auf Deponien über Tage  
(Deponieverwertungsverordnung – DepVerwV)**

### **A. Problem**

Die Verordnung zielt darauf ab, eine dem Gebot des § 5 Abs. 3 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) entsprechende ordnungsgemäße und schadlose Verwertung von Abfällen auf oberirdischen Deponien rechtsverbindlich mit unmittelbarer Rechtswirkung für die Deponiebetreiber zu konkretisieren und eine Scheinverwertung von Abfällen zu unterbinden. Sie soll darüber hinaus zu einer Harmonisierung des Vollzugs der Abfallverwertung auf Deponien beitragen und Friktionen beseitigen, die durch eine mangelnde Übereinstimmung der Vollzugspraxis mit der einschlägigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs entstanden sind.

Die Verordnung bedarf nach § 59 KrW-/AbfG der Zustimmung des Deutschen Bundestages.

### **B. Lösung**

**Zustimmung zu der Verordnung mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen der CDU/CSU und FDP**

### **C. Alternativen**

Keine

### **D. Kosten**

Die Kosten sind Gegenstand der politischen Diskussion (siehe Bericht).

## **Beschlussempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,

der Verordnung der Bundesregierung – Drucksache 15/4238 – zuzustimmen.

Berlin, den 1. Dezember 2004

### **Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit**

**Dr. Ernst Ulrich von Weizsäcker**  
Vorsitzender

**Petra Bierwirth**  
Berichterstatterin

**Werner Wittlich**  
Berichterstatter

**Dr. Antje Vogel-Sperl**  
Berichterstatterin

**Birgit Homburger**  
Berichterstatterin

## Bericht der Abgeordneten Petra Bierwirth, Werner Wittlich, Dr. Antje Vogel-Sperl und Birgit Homburger

### I.

Die Verordnung der Bundesregierung – Drucksache 15/4238 – wurde mit Überweisungsdrucksache 15/4290 Nr. 2.1 an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit überwiesen.

### II.

Die Verordnung zielt darauf ab, eine dem Gebot des § 5 Abs. 3 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) entsprechende ordnungsgemäße und schadlose Verwertung von Abfällen auf oberirdischen Deponien rechtsverbindlich mit unmittelbarer Rechtswirkung für die Deponiebetreiber zu konkretisieren und eine Scheinverwertung von Abfällen zu unterbinden. Sie soll darüber hinaus zu einer Harmonisierung des Vollzugs der Abfallverwertung auf Deponien beitragen und Friktionen beseitigen, die durch eine mangelnde Übereinstimmung der Vollzugspraxis mit der einschlägigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs entstanden sind.

Die Verordnung bedarf nach § 59 KrW-/AbfG der Zustimmung des Deutschen Bundestages.

### III.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** hat die Verordnung – Drucksache 15/4238 – in seiner Sitzung am 1. Dezember 2004 beraten.

Von Seiten der **Fraktion der SPD** wurde die Vorlage erläutert und unterstrichen, sie zielt insbesondere darauf ab, eine Scheinverwertung von Abfällen auf Deponien zu verhindern. Die Verordnung werde aus ökologischer Sicht begrüßt.

Von Seiten der **Fraktion der CDU/CSU** wurde nach einem Hinweis auf die Begründung der Verordnung erklärt, man stelle deren Notwendigkeit generell in Frage. Das Bundesverwaltungsgericht habe in einer Grundsatzentscheidung vom 3. Juni 2004 die unmittelbare Wirkung von Abfallablagerversordnung und Deponieverordnung für die Deponiebetreiber bestätigt und damit deutlich gemacht, dass es den zuständigen obersten Abfallbehörden der Länder erlaubt sei, den Deponiebetreibern über eine Änderung der Zulassungsbescheide entsprechende Vorgaben für Deponieersatzbaustoffe aufzuerlegen. Aus Sicht der Fraktion der CDU/CSU sei es durchaus möglich, die Anforderungen der Abfallablagerversordnung durch eine ergänzende Regelung auf Abfälle zur Verwertung auszudehnen. Demgegenüber errichte die von der Bundesregierung vorgelegte Deponieverwertungsverordnung eine weitere bürokratische Hürde für die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger bzw. Deponiebetreiber und trage so zu einer zunehmenden Beeinträchtigung der Rechts-, Planungs- und Investitionssicherheit durch immer neue Vorgaben und Verordnungen bei. Die Verordnung stehe insofern im Widerspruch zum Masterplan der Bundesregierung für einen Bürokratieabbau. Im Ergebnis werde mit der Depo-

nieverwertungsverordnung vor allem gegen die Interessen der Deponiebetreiber verstoßen, die im Vertrauen auf verlässliche Rahmenbedingungen bei der Entsorgung von Abfällen ihre Anlagen rechtzeitig an die inzwischen rechtsverbindlichen Anforderungen der Technischen Anleitung Siedlungsabfall angepasst hätten. Wie die kommunalen Spitzenverbände befürchteten, werde die Deponieverwertungsverordnung darüber hinaus Wettbewerbsverzerrungen und auf die Abfallgebühren umzulegende Gebührenerhöhungen bei den Deponiegebühren auslösen. Die aus dem Anstieg der Deponiegebühren resultierenden Kostenwirkungen würden nach Auffassung der Fraktion der CDU/CSU von der Bundesregierung verkannt. Ferner gelte es zu berücksichtigen, dass die vorliegende Verordnung die Konkurrenz zwischen weiterbetrieblenen und mit Ablauf der Übergangsfrist der Abfallablagerversordnung im kommenden Jahr stillzulegenden Deponien um Deponieersatzbaustoffe begünstige, die von Letzteren zur Schonung der natürlichen Ressourcen und zur Begrenzung der Rekultivierungskosten in besonderem Maße benötigt würden. Zu kritisieren sei des Weiteren, dass sich die Bundesregierung nicht auf eine umfassende Regelung zur Verwertung von mineralischen Abfällen verständigt habe. Insofern sollten in der vorliegenden Verordnung zumindest deutschlandweit einheitliche und klare Grenzwerte für den Status einer Verwertung von Abfällen auf Deponien festgelegt werden, doch auch in dieser Hinsicht weise die Verordnung Schwächen auf. Unverständlich sei, warum angesichts bundesweit einheitlicher Grenzwerte für die Abfallverwertung durch Untertageversatz bei der übertägigen Deponierung unterschiedliche Schadstoffgrenzen zugelassen würden. Allenfalls könne es begrüßt werden, dass die Bundesregierung mit einem weitgehenden Verzicht auf Ausnahmeermächtigungen die Voraussetzungen für einen weitgehend bundeseinheitlichen Vollzug der Verordnung geschaffen habe. Insgesamt habe man jedoch erhebliche Zweifel an der Notwendigkeit der Verordnung.

Nach Abschluss der Aussprache, in deren Verlauf von Seiten der Bundesregierung zu Fragen der Fraktion der CDU/CSU u. a. zu den kostenmäßigen Auswirkungen der Verordnung sowie zum Problemkreis einheitlicher Schadstoffgrenzwerte Stellung genommen wurde, erklärte der Berichterstatter der Fraktion der CDU/CSU, seine Fraktion werde sich bei der Abstimmung über die Verordnung im Ausschuss der Stimme enthalten, die Sachverhalte jedoch weiter prüfen und bei der Abstimmung über die Vorlage im Plenum gegebenenfalls anders votieren.

Von Seiten der **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** wurde betont, die vorliegende Verordnung sei dringend erforderlich, um ein Umgehen der Vorgaben der Abfallablagerversordnung zu verhindern. Sie setze Grenzwerte, die den Vorgaben der Deponieverordnung und der Abfallablagerversordnung entsprächen. Der so genannten Scheinverwertung von Abfällen werde durch die klare Benennung der Voraussetzungen für die Verwertung von Abfällen ein Riegel vorgeschoben. Dies sei sehr zu begrü-

ßen. Insbesondere der massenhafte Einsatz von Abfällen zur Verwertung, um das für den Abschluss einer Deponie notwendige Profil zu schaffen, werde durch die Verordnung begrenzt. Was die Grenzwerte anbelange, so würden wie an die Ablagerung von Abfällen auch an die Verwertung von Abfällen auf Deponien hohe Anforderungen gestellt. Mit der Verordnung werde verhindert, dass Deponien durch eine Umdeklarierung zu Verwertungsbetrieben auch nach ihrer offiziellen Schließung noch viele Jahre lang weiterbetrieben werden könnten. Darüber hinaus stelle die Verordnung sicher, dass die Deponiebetreiber, die bislang ihre gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt hätten und auch weiter erfüllten, nicht benachteiligt würden. Dies sei ebenfalls sehr zu begrüßen; demjenigen, der seine Deponie nach dem Stand der Technik verfülle und stilllege, dürften keine wirtschaftlichen Nachteile entstehen. Der Verordnung werde zugestimmt.

Von Seiten der **Fraktion der FDP** wurde nach einem Hinweis auf die Komplexität der Einzelregelungen der Vorlage betont, das Votum zu der Verordnung werde von der Beantwortung einer Reihe offener Fragen durch die Bundesregierung abhängig gemacht. Eine zentrale Frage sei, ob es angesichts der gegebenen Rechtslage überhaupt einer zusätzlichen bundesweiten Verordnung zur Abfallverwertung auf Deponien bedürfe. Man habe Zweifel, dass eine derartige Verordnung erforderlich sei. Vielmehr erachte man die anstehenden Probleme vor allem als Vollzugsprobleme und halte es insofern für möglich, sie im Wesentlichen im Rahmen des Verwaltungsvollzugs zu lösen. Auch vor dem Hintergrund der jüngsten einschlägigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sehe man keine zwingende Notwendigkeit für eine zusätzliche bundesweite Verordnung zur Abfallverwertung auf Deponien. Weitere Fragen beträfen die Problematik des Einsatzes von Abfällen zu Profilierungszwecken bei einer Teilstilllegung von Deponien so-

wie den Verzicht auf einheitliche Schadstoffgrenzwerte bei der Deponierung von Abfällen. Ferner sei zu hinterfragen, warum die Bundesregierung angesichts ihrer Entscheidung zugunsten einer bundesweiten Regelung keine umfassende Vorschrift für die Verwertung mineralischer Abfälle, sondern lediglich eine deponiebezogene Regelung geschaffen habe.

Im Laufe der weiteren Diskussion wurde von Seiten der Fraktion der FDP festgestellt, die Aussage der Bundesregierung, dass kein Vollzugsproblem vorliege, sondern dass diese mit der Vorlage der Verordnung einem Wunsch der Konferenz der Landesumweltminister nachgekommen sei, könne nicht zufrieden stellen. Die Bundesregierung bleibe damit eine Antwort auf die Frage schuldig, warum es vor dem Hintergrund der gegebenen Rechtslage erforderlich sei, auf der Bundesebene eine zusätzliche Regelung zur Abfallverwertung auf Deponien zu schaffen. Zu erinnern sei in diesem Zusammenhang auch an die aktuelle Debatte zum Thema Föderalismus. Darüber hinaus stelle sich weiterhin die Frage, ob es bei Baumaßnahmen im Deponiebereich notwendig sei, über die bereits geltenden Bestimmungen zur Substitution von Baustoffen hinaus zusätzliche Kriterien für einen Einsatz von Abfällen als Ersatzbaustoffe einzuführen. Angesichts des nach wie vor bestehenden Klärungsbedarfs, insbesondere auch im Hinblick auf die Frage nach der Notwendigkeit der Verordnung, werde man sich bei der Abstimmung über die Vorlage der Stimme enthalten.

Der Ausschuss beschloss mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen der CDU/CSU und FDP, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, der Verordnung der Bundesregierung – Drucksache 15/4238 – zuzustimmen.

Berlin, den 14. Dezember 2004

**Petra Bierwirth**  
Berichterstatlerin

**Werner Wittlich**  
Berichterstatler

**Dr. Antje Vogel-Sperl**  
Berichterstatlerin

**Birgit Homburger**  
Berichterstatlerin